

Vergabenummer	2026-014-UHK-SVGLM_Los 1
---------------	--------------------------

Baumaßnahme

Sanierung Seilerhalle Schlotheim, Schlotheim, Pfarrer-Bonhoeffer-Str. 15c, 99994 Nottetal-Heilingen-Höhen

Leistung
Abbrucharbeiten

Besondere Vertragsbedingungen

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am _____.
- ☐ spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen.
- ☒ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ am _____.
- ☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☒ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs.1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
- ☐

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☒ 0,1 % _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer;
- Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)**
Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.
- 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**
☒ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet
☐ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.
- 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche**
☒ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
☐ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).
- 6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**
Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für
 - die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
 - die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprachebürgschaft“
 - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“
- 7 Technische Spezifikationen**
Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.
- 8 Werbung**
Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**
- 9.1 Der AN verpflichtet sich, jede Änderung in Bezug auf die vorzulegende Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Die Gewährleistung beträgt nach der VOB in der neuesten Fassung 4 Jahre und beginnt mit der Abnahme.
- 9.3 Vom AN ist im Sinne der gültigen Bauordnung ein verantwortlicher und koordinierender Fachbauleiter zu benennen.
- 9.4 Der AN verpflichtet sich, die bei ihr bestellten Anlagen, Baulichkeiten, Maschinen und Geräte etc. gemäß den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und des Gemeindeunfallversicherungsverbandes zu errichten und die Schutzvorrichtungen mitzuliefern.
- 9.5 Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung (VOB/B) und die allgemeinen technischen Vorschriften (VOB/C) werden Vertragsbestandteile. Der AN hat selbst unverzüglich für die Beseitigung von verursachten Verunreinigungen und Bauschutt zu sorgen. Kommt er dieser Verpflichtung nach einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach, so kann der Bauherr die Beseitigung auf Kosten des AN durchführen zu lassen.
- 9.6 Die Kosten für Bauschild, Wasser, Strom und Endreinigung werden wie folgt von der Schlussrechnung abgezogen:
 Bauschild: 0,0 %, Wasser/Strom: 0,3 %, Endreinigung: 0,6 %.
- 9.7 Der Bauherr schließt eine Bauleistungsversicherung ab, die anteilmäßig pro 1.000,00 € Bauvolumen 0,75 € zuzüglich Versicherungssteuer beträgt und anteilmäßig auf den AN umgelegt wird.

Ende der Besonderen Vertragsbedingungen